



TAXIREGLEMENT

25. April 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 4

Artikel		Seite
1	Zweck und Geltungsbereich	4

2. Bewilligungen und Prüfungen 4

Artikel		Seite
2	Bewilligungen	4
3	Durchführung der Eignungsprüfung	4

3. Halten von Taxis 5

Artikel		Seite
4	Taxihalterinnen und Taxihalter	5
5	Konferenz	5
6	Fahrpersonal	5
7	Tarifstruktur	6
8	Tarifbekanntgabe	6
9	Tarifuhren	6
10	Mitteilungen von Änderungen	6

4. Führen von Taxis 7

Artikel		Seite
11	Theoretische Eignungsprüfung	7
12	Praktische Eignungsprüfung	7

5. Pflichten und Verhalten der Taxiführerinnen und Taxiführer 7

Artikel		Seite
13	Beförderungspflicht und Haftung	7
14	Routenwahl	8
15	Abstellen von Taxis auf öffentlichen Parkplätzen	8
16	Anbieten von Dienstleistungen	8
17	Fahrtenkontrolle	8
18	Ausweis- und Meldepflicht	8
19	Weitere Pflichten	8

6. Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen **9**

Artikel		Seite
20	Zulassung	9
21	Ausrüstung und Erscheinungsbild	9
22	Kontrolle	9

7. Sanktionen **9**

Artikel		Seite
23	Strafbestimmungen	9
24	Administrativmassnahmen, Provisorium	10
25	Bewilligungsentzug	10
26	Dauer des Bewilligungsentzugs	11
27	Verhältnis zum strafrechtlichen Verfahren	11

8. Verfahren und Gebühren **11**

Artikel		Seite
28	Zuständige Behörde	11
29	Verfahren und Rechtsmittel	11
30	Gebühren	11

9. Schlussbestimmungen **12**

Artikel		Seite
31	Inkrafttreten	12

10. Genehmigungsvermerke **12**

Taxireglement der Einwohnergemeinde Spiez

Der Grosse Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)
- Art. 11 der kantonalen Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV; BSG 935.976.1)
- Art. 39 c der Gemeindeordnung vom 26. November 2000

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck
Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften von Bund¹ und Kanton² über den Motorfahrzeugverkehr und der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Spiez.

² Das Reglement findet Anwendung auf den gewerbsmässigen Personentransport ohne festen Fahrplan und Route.

2. Bewilligungen und Prüfungen

Art. 2

Bewilligungen

¹ Das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Spiez bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

² Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulicher Massnahmen vorübergehend oder dauernd Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.

³ Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden werden auf Gesuch hin anerkannt, sofern Gesuchstellende nachweisen, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist.

Art. 3

Durchführung der
Eignungsprüfung

¹ Wer eine theoretische Eignungsprüfung zur Erlangung einer Bewilligung ablegen muss, hat diese bei der Stadt Thun zu absolvieren. Die Prüfungsergebnisse werden von der Gemeinde Spiez anerkannt.

¹SR 741.41 (Verordnung vom 19.06.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge)

² BSG 832.521 (Verordnung vom 22.12.1982 über den Vollzug der Eidg. Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer)

² Eine nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach einem Monat wieder zur Prüfung anmelden.

³ Der Gemeinderat schliesst zu diesem Zweck mit der Stadt Thun einen Zusammenarbeitsvertrag ab.

⁴ Praktische Prüfungen werden durch die Gemeinde Spiez abgenommen.

3. Halten von Taxis

Art. 4

Taxihalterinnen
und Taxihalter

¹ Die Taxihalterbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn

- a. sie sich an einer schriftlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen ausweist;
- b. sie namentlich Kenntnisse der ARV², der kantonalen Taxiverordnung⁴ sowie des Taxireglements der Gemeinde Spiez nachweist;
- c. sie die in Art. 4 Abs. 2 TaxiV genannten Anforderungen erfüllt.

² Taxihalterbewilligungen an juristische Personen werden ausgestellt, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 bei einem von ihr bezeichneten Mitglied eines Organs erfüllt sind.

³ Mit Ausnahme der Ortskenntnisse und der praktischen Prüfung werden an die Prüfung die gleichen Anforderungen gestellt wie bei der Prüfung der Taxiführerinnen und Taxiführer nach Art. 11 und Art. 12.

⁴ Sind die Voraussetzungen für eine Erneuerung der Taxihalterbewilligung nach Art. 4 und Art. 8 TaxiV erfüllt, muss die Prüfung nicht nochmals absolviert werden.

Art. 5

Konferenz

Die Abteilung Sicherheit organisiert in der Regel alle zwei Jahre eine Taxihalterkonferenz. Für Taxihalterinnen und Taxihalter ist die Teilnahme obligatorisch.

Art. 6

Fahrpersonal

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über dessen Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen ihres Einsatzes zu überwachen.

³ SR 822.222 (Verordnung vom 06.05.1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen)

⁴ BSG 935.976.1 (Verordnung vom 11.01.2012 über das Halten und Führen von Taxis)

² Die Abteilung Sicherheit ist berechtigt, Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte und Einlageblätter der Fahrtschreiber zur Einsichtnahme und zur Kontrolle zu verlangen.

Art. 7

Tarifstruktur

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen unabhängig von der Anzahl zu befördernder Personen und Tageszeit in folgender Tarifstruktur anbieten:

- a. ein Ansatz für eine Grundtaxe;
- b. ein Ansatz pro gefahrenem Kilometer beziehungsweise angebrochenem Kilometer;
- c. ein Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.

² Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen.

Art. 8

Tarifikanntgabe

¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten bekanntzugeben. Die Vorschriften der eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung (PBV)⁵ sind zu beachten.

² Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 22 mm und diejenigen der Kleinbuchstaben mindestens 16 mm beträgt. Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.

³ Für die Beschriftung des Fahrzeuges kann eine Magnettafel verwendet werden, sofern das Taxi auch zu privaten Zwecken dient.

Art. 9

Tarifuhren

Die Taxihalterinnen und Taxihalter sorgen für das einwandfreie Funktionieren der Tarifuhren und der Fahrtschreiber. Die Tarifuhr ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.

Art. 10

Mitteilungen von Änderungen

¹ Halterinnen und Halter von Taxis haben der Abteilung Sicherheit Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, namentlich Änderungen der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz sowie die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils sowie Bestand und Wechsel des Fahrpersonals innert 14 Tagen mitzuteilen. Den Einsatz von neuen sowie Mutationen von eingesetzten Fahrzeugen sind sofort zu melden.

⁵ SR 942.211 (Verordnung vom 11.12.1978 über die Bekanntgabe von Preisen)

4. Führen von Taxis

Art. 11

Theoretische
Eignungsprüfung

¹ Die Taxiführerbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie die in Art. 5 Abs. 2 TaxiV genannten Anforderungen erfüllt und sich an einer schriftlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der folgenden Bereiche ausweist:

- a. Kantonale Taxiverordnung;
- b. Taxireglement der Gemeinde Spiez;
- c. ARV2;
- d. Ortskenntnisse der Gemeinde Spiez und Umgebung.

² Durchführung und Auswertung der Prüfung richten sich nach den Bestimmungen des Taxireglements der Stadt Thun. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn neun Zehntel aller Fragen richtig beantwortet sind.

³ Wer die theoretische Eignungsprüfung besteht, erhält eine Bestätigung, die zum Ablegen der praktischen Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während dreier Monate gültig.

Art. 12

Praktische
Eignungsprüfung

¹ Die praktische Prüfung beinhaltet das Ansteuern von fünf Zielen in der Gemeinde Spiez und Umgebung, wobei jeweils der kürzeste Weg zu wählen ist.

² Die Prüfung gilt als bestanden, wenn vier Ziele innerhalb eines vordefinierten Perimeters unter Beachtung der Verkehrsregeln erreicht werden.

³ Bei der Prüfung ist die Verwendung eines Ortsplanes oder einer Karte gestattet. Nicht verwendet werden dürfen Navigationsgeräte.

5. Pflichten und Verhalten der Taxiführerinnen und Taxiführer

Art. 13

Beförderungspflicht
und Haftung

¹ Die Beförderung von Personen darf nicht aufgrund der Länge der Beförderungsstrecke ausgeschlagen werden, oder wenn

- a. sich die zu befördernde Person in einer Notsituation befindet;
- b. Tiere mitbefördert werden sollen, auf welche die zu befördernde Person angewiesen ist;
- c. Haustiere zu einem Tierarzt gebracht werden sollen.

² Die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen, die aus der Beförderungspflicht entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 14

Routenwahl

Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel zu fahren, es sei denn, der Fahrgast wünscht ausdrücklich eine andere Route.

Art. 15

Abstellen von Taxis auf öffentlichen Parkplätzen

Die Benützung allgemein zugänglicher öffentlicher Parkfelder als Taxistandplätze ist verboten. Das verzugslose Ein- und Aussteigenlassen von Fahrgästen auf öffentlichen Parkflächen ist gestattet.

Art. 16

Anbieten von Dienstleistungen

Taxiführerinnen und Taxiführer haben bei der Ausübung des Dienstes jederzeit das Verbot von Art. 10, Abs. 1 TaxiV zu beachten.

Art. 17

Fahrtenkontrolle

Die Fahrtenkontrolle gemäss Art. 10 Abs. 2 TaxiV hat für jede Auftragsfahrt mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Nummer des amtlichen Kontrollschilts und Matrikelnummer des Taxis;
- b. Namen der Taxiführerin respektive des Taxiführers;
- c. Datum;
- d. Endzeit der Fahrt;
- e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
- f. Anzahl Fahrgäste;
- g. Fahrpreis.

Art. 18

Ausweis- und Meldepflicht

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxiführerausweis) auszuweisen.

² Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen zu melden.

Art. 19

Weitere Pflichten

¹ Das Rauchen ist während der Beförderungen von Fahrgästen verboten.

² Der Taxiführerausweis ist während des Dienstes am Armaturenbrett so anzubringen, dass die Seite mit Foto und Personalien für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.

6. Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen

Art. 20

Zulassung

¹ Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme der Abteilung Sicherheit zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen.

² In begründeten Fällen kann die Abteilung Sicherheit ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Ersatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

Art. 21

Ausrüstung und
Erscheinungsbild

¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet sein. Sie müssen über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach und eine Tarifuhr verfügen.

² Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grob beschädigte Karosserie und dergleichen eingesetzt werden.

Art. 22

Kontrolle

¹ Immatrikulierte Taxis sind der Abteilung Sicherheit alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements oder der kantonalen Taxiverordnung nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.

² Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt die Abteilung Sicherheit bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.

7. Sanktionen

Art. 23

Strafbestimmungen

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter sowie Taxiführerinnen und Taxiführer, die gegen die Bestimmungen von Art. 4 bis 10 sowie 13 bis 22 verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung⁶ bestraft.

² Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich

⁶ BSG 170.11 (Gemeindegesezt vom 16.03.1998)

auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Art. 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStr)⁷ anwendbar.

³ In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.

⁴ Bei Verstössen gegen das Taxireglement richtet sich das Verfahren nach Art. 50 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)⁸.

Art. 24

Administrativmassnahmen, Provisorium

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die

- wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verurteilt werden,
- in leichter Weise aber wiederholt Verkehrsregeln verletzen,
- gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen verstossen,
- gegen Bestimmungen von Art. 4 bis 10 sowie 13 bis 22 verstossen,
- die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer, nicht einhalten,

werden ins Provisorium versetzt.

² Das Provisorium wird für mindestens ein und längstens drei Jahre festgesetzt.

³ In leichten Fällen kann stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 25

Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber während des Provisoriums erneut Widerhandlungen im Sinne von Art. 24, Abs. 1 begehen.

² Die Bewilligung wird entzogen, wenn Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber eine oder mehrere Anforderungen nicht mehr erfüllen, die für die Bewilligungserteilung verlangt sind.

³ Ein Bewilligungsentzug wird von der zuständigen Behörde unter Würdigung der Schwere der begangenen Widerhandlung und bereits früher angeordneter Massnahmen der betroffenen Bewilligungsinhaberin oder des betroffenen Bewilligungsinhabers verfügt.

⁷ SR 313.0 (Bundesgesetz vom 22.03.1974 über das Verwaltungsstrafrecht)

⁸ BSG 170.111 (Gemeindeverordnung vom 16.03.1998)

Art. 26

Dauer des
Bewilligungsentzugs

¹ Die Dauer des Bewilligungsentzugs beträgt in der Regel mindestens ein Jahr.

² Beim Vorliegen besonderer Umstände kann ein Bewilligungsentzug bis zu drei Jahren oder ein dauernder Bewilligungsentzug verfügt werden. Als besondere Umstände gelten namentlich wiederholte frühere Bewilligungsentzüge sowie der Eintrag ins automatisierte Administrativmassnahmen-Register.

Art. 27

Verhältnis zum
strafrechtlichen
Verfahren

Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.

8. Verfahren und Gebühren

Art. 28

Zuständige Behörde

¹ Die Bewilligungsbehörde nach Art. 2 ist für Halter- und für Führerbewilligungen der Abteilungsleiter Sicherheit.

² Die Bewilligungsgesuche sind bei der Abteilung Sicherheit einzureichen.

³ Bussen nach Art. 23 verfügt der Abteilungsleiter Sicherheit.

⁴ Für Administrativmassnahmen nach den Artikeln 24 bis 26 richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 1.

Art. 29

Verfahren und
Rechtsmittel

¹ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Erfolgt Einspruch, werden die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung übermittelt.

² Gegen alle anderen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen kann innert 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

⁴ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Art. 30

Gebühren

¹ Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Gebührenreglement bzw. deren Verordnung der Gemeinde Spiez.

² Weder bei freiwilliger noch bei unfreiwilliger vorzeitiger Geschäfts-

oder Berufsaufgabe werden Gebühren zurückerstattet.

9. Schlussbestimmungen

Art. 31

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Taxireglement tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Taxireglement vom 30. Mai 1994 aufgehoben.

10. Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 23. Februar 2015
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 27. April 2015 mit 35 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 27. April 2015

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

Jürg Staudenmann

Konrad Sigrist

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum

Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 8. Juni 2015

Der Gemeindeschreiber

Konrad Sigrist

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Taxireglements auf den 1. Juni 2015 (Art. 31) wurde im Simmentaler Anzeiger vom 11. Juni 2015 publiziert.